

Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 8.10.1963 beschlossen.

2. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 17.10.1963 bis 17.11.1963 öffentlich ausgelegen.

3. Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BlauG von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16. 2. 1965 beschlossen worden. Sowie Ergänzungsbeschluss vom 16. Okt. 1965

Sanahinim, 1872-1873

5. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung ist am 19.3.66..... ordentlich bekanntgemacht worden.

F) Festsetzungen und Zeichen-Erklärungen

 **Gemarkungsgrenze**

—Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art d. baul. Allgemeines Wohngebiet (WA)

Nutzung

Maß d.baul.Offene 1- und 2-geschossige Bauweise
Nutzung Grundflächenzahl 0,3
Geschoßflächenzahl f. 1-geschossige Bauweise 0,3
Geschoßflächenzahl f. 2-geschossige Bauweise 0,3

Genehmigt

mit Auflagen (siehe Ge
...verfügung)

Kassel, den 26. Nov. 1963

Der Regierungspräsident

164

SSSEL

1-geschossige Bauweise, 2-stöckige Gebäudehöhe an der
Satteldach. Dachstuhl aus Holz, Dachstuhl aus Holz, Dachstuhl aus Holz.

2-geschossige Bauweise. Zulässige Geländehöhe an der
Taufseite 7,50 m. Dachneigung 30-35°. Dachform Sattel-
dach. Dammel bis 30 cm Höhe zulässig.

Zulässig-
keit von
Garagen sind - auch bei festgesetzten Bauwich - an der
Nachbargrenze zulässig.

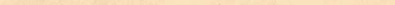
Garagen

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der Gemeindegrenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zuzulassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z. B. Verhältnisse) zugelassen werden.

Für Garagen sind die Bestimmungen der BauVO über
Lärmschutz und Baumgrenzen nicht verbindlich. Sie müssen
jedoch mit einer Vorankündigung mind. 5 m von der öffentlichen
Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können
zugelassen werden, wenn die Gebäudengrenze nur aus
einem geringen Abstand zur Verkehrsfläche (z.B. 3 bis 4 m) und
Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt

Fläche für öffentliche Gebäude u. Anlagen.

Verhandene Katastergrenzen



Vorschlag für zweckmäßige Grundstücksteilung.

Wasserversorgung; und Entwässerung sowie evtl. weiter erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen. Dies